



Statuten

Konzerte zu St. Marien Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Konzerte zu St. Marien Basel* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt auf ausschliesslich gemeinnütziger Basis die ideelle Förderung und finanzielle Unterstützung der Konzerte zu St. Marien Basel.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt durch Beschluss des Vorstandes, wer sich auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austrittserklärung.

Über Fragen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr zur Besprechung der Vereinsgeschäfte zusammentritt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die Annahme der Jahresrechnung.
3. Die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
4. Die Behandlung aller Angelegenheiten. Welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr zustande. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen besorgt der aus drei bis neun Mitgliedern bestehende, jeweils auf ein Jahr gewählte Vorstand. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig.

Der Vereinsvorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zustehen.

In Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikdirektor der Pfarrei und weiteren Personen sorgt er insbesondere für die Verwirklichung des Vereinszwecks und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

6. Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Weder bei der Auflösung des Vereins, noch bei Austritt oder Ausschluss haben die Vereinsmitglieder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei einer allfälligen Vereinsauflösung fällt das noch vorhandene Vermögen zu Gunsten des Vereinszwecks an das Pfarramt St. Marien, Basel.

Basel, im Mai 2003

Basel, im Januar 2020